

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines – Anwendbarkeit	2
2 Definition Amateurbau – Luftfahrzeuge	2
3 Musterprüfung – Voraussetzungen	3
a Antragsteller	3
b Baubewilligung	4
c Eingeschränkte Musterprüfung / Bauaufsicht	4
d Industrielle Unterstützung	5
e Amateurbau bereits begonnener Projekte	5
f Erprobungsbewilligung	5
g Abschluss der Musterprüfung	6
h Anerkennung ausländischer Herstellung	6
i Änderungen	6
j Eigentums- / Halterschaftsübertragung	7
k Lärmzulässigkeit	7
4 Motoren / Propeller – Ausrüstung - Kennzeichnung	7
5 Lufttüchtigkeitszeugnis – Betriebseinschränkungen	8
6 Mögliche Verwendungs-, Einsatz- und Navigationsarten	9
7 Instandhaltung	9
8 Lufttüchtigkeit - Continued Airworthiness	9
9 Flugerprobung	9
a Erprobungsleiter	9
b Erprobungspiloten	10
c Erprobungsprogramm	10
10 Kosten	10
11 Anlagen	10
Anlage A: Liste der Projekte /Kits die als Amateurbau (51%) anerkannt gelten	10
Anlage B: Standard Erprobungsprogramm	10
Anlage C: Flughandbuch – Vorlage	10
Anlage D: Formblatt Antrag	10
Anlage E: Checkliste Endabnahme	10
Anlage F: Muster Herstellungsbericht	10

1 Allgemeines – Anwendbarkeit

Gemäß Annex II lit. c) der VERORDNUNG (EG) Nr. 1592/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Juli 2002 sind Amateurbau-Luftfahrzeuge von der nationalen Behörde durch nationale Vorschriften zu regeln

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt im Detail die von der nationalen Verordnung (ZLLV 2005) vorgegebenen Verfahren für Musterprüfung, Herstellung, Erprobung und die zulässige Verwendung von Amateurbau-Luftfahrzeugen in Österreich.

Zuständige Behörde im Rahmen der ZLLV 2005 ist die Austro Control, daher ist die Herstellung an das nationale Hoheitsgebiet gebunden, zwischenstaatliche Abkommen bleiben davon unberührt.

Mindestausrüstungserfordernisse gemäß Anlage D ZLLV 2005 und die entsprechenden Lufttüchtigkeitshinweisen sind zu beachten.

2 Definition Amateurbau – Luftfahrzeuge

„Luftfahrzeuge, die zu mindestens 51 % von einem Amateur oder einer Amateurvereinigung ohne Gewinnzweck für den Eigengebrauch ohne jegliche gewerbliche Absicht gebaut werden“.

Die Entscheidung, ob es sich um ein Amateurbau-Luftfahrzeug handelt, obliegt der zuständigen Behörde.

Als Nachweis für die 51% wird die FAA Regelung gem. 21.191(g) (Major Portion Evaluation) oder gleichwertige Regelungen wie CAA-UK CAP 659 anerkannt.

Folgende Arten von Luftfahrzeugen können in Österreich im Amateurbau hergestellt werden:

Flugzeuge bis 2730 kg Höchstabflugmasse
Segelflugzeuge und eigenstartfähige Motorsegler
Ultraleichtflugzeuge
Hänge und Paragleiter
Freiballone und Luftschiffe
Hubschrauber/Tragschrauber bis 2730 kg Höchstabflugmasse

Die geltenden Regelungen für Amateur-Luftfahrzeuge gehen von einfachen, bekannten Bau- und Konstruktionsformen aus. Es werden daher im Rahmen der Baubewilligung aus Sicherheitsgründen Zusatzbedingungen vorgeschrieben. Das gilt insbesondere:

- Für Amateurbau-Luftfahrzeuge mit mehr als zwei zugelassenen Sitzplätzen sowie für eine beabsichtigte Verwendung in den Navigationsarten Flüge „bei Nacht“ oder nach „Instrumentenflugregeln“ (Verwendung von musterzugelassenen Motoren und Propellern gem. CS-E,-P oder gleichwertig, sowie ein schwingungstechnischer Nachweis der Motor/Propeller Kombination gem. CS23 oder gleichwertig ist erforderlich und es hat der Erbauer eine Checkliste zur Nachweisführung der anerkannten Bauvorschrift zu erstellen. Prinzipielle Abweichungen sind nicht zulässig z.B. Stall Speed);
- Für den Amateurbau-Luftfahrzeuge mit ungewöhnlicher Bauform und/oder Bauausführung;
- Für den Nachbau Historischer Luftfahrzeuge (Replika)

Folgende Bauformen können gewählt werden:

- Eigenkonstruktion eines Luftfahrzeuges
- Eigenkonstruktion eines Luftfahrzeuges aus bestehenden gebrauchten Teilen eines anderen Luftfahrzeuges unter Einhaltung der 51% Bedingung
- Nachbau eines bereits im Amateurbau gefertigten Luftfahrzeuges
- Bau eines Kit Luftfahrzeuges
- Nachbau eines historischen Luftfahrzeuges – Replika

3 Musterprüfung – Voraussetzungen

Entsprechend der ZLLV 2005 ist für Amateur - Luftfahrzeuge eine eingeschränkte Musterprüfung von der Austro Control durchzuführen.

Diese Musterprüfung bezieht sich ausschließlich auf das beantragte Einzelstück und nicht auf eine Type. Es können auch Nachweise einer gleichen Bauausführung anerkannt werden. Stückprüfungen für Amateur-Luftfahrzeuge sind nicht vorgesehen.

Dabei können Nachweise von anerkannten Herstellungs- und Entwicklungsbetrieben berücksichtigt werden.

Kit-Hersteller kann nur jene Organisation sein, die max. 49% zum Gesamtbau beiträgt.

Nachweise des Kitherstellers (Festigkeitsnachweise, Tests) können nur anerkannt werden, wenn es sich um einen genehmigten Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb handelt, oder die beigebrachten Nachweise als gleichwertig, glaubwürdig anzusehen und auf das beantragte Luftfahrzeug anwendbar sind.

a Antragsteller

Der Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung hat durch den Hersteller(Amateurbauer) zu erfolgen.

Eine Gemeinschaft von mehreren Personen wird als Antragsteller nur dann anerkannt, wenn es sich um maximal zwei Personen oder nicht gewinnorientierte Organisationen (z.B. Vereine) zum Zweck des Amateurbaues handelt. Entsprechende Nachweise und Dokumente sind vorzulegen die den Eigengebrauch und die Verantwortlichkeit eindeutig aufzeigen.

Folgender Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Nachweis des Amateurbaues, (der "51% Regel") sowie der Baulizenz
- b) Dreiseitenansicht bzw. Lichtbilder, Prospekte, Demovideos
- c) Technische Daten und Beschreibung des Luftfahrzeuges, einschließlich der Angabe über den beabsichtigten Motor und Propeller
- d) Kit/Baubeschreibung und Bauanleitung
- e) Bemessungsgeschwindigkeiten und zulässige Lasten (v-n Diagramm)
- f) Bemessungs-Gewichte und Schwerpunktlagen
- g) Leistungsangaben
- h) Festigkeitsnachweis für die Hauptstruktur
- i) Stabilitätsnachweise (können im Rahmen der Musterprüfung nachgebracht werden)
- j) Nachweis der Flattersicherheit (kann im Rahmen der Musterprüfung nachgebracht werden)
- k) Beabsichtigte Verwendung (incl. Einsatz und Navigationsart)

Es obliegt der zuständigen Behörde, eine Prüfung der Voraussetzungen zum Bau eines Amateur-Luftfahrzeuges vor Ort durchzuführen bzw. durch Sachverständige oder anerkannte Organisationen vorzuschreiben.

b Baubewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von der Austro Control auf Antrag eine Baubewilligung gem. §37(7) ZLLV 2005 ausgestellt.

Die anzuwendenden Bauvorschriften werden festgelegt, Bedingungen und Auflagen sind projektbezogen.

Die Baubewilligung wird grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt.

Wenn das Projekt nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird, so erlischt die Baubewilligung automatisch. Einer Fristverlängerung kann auf Antrag zugestimmt werden, wenn es aufgrund der Konstruktion und Erprobung notwendig ist.

Eine Serienfertigung von Amateurbau-Luftfahrzeugen entspricht nicht dem Grundgedanken dieser Art der Herstellung, es werden daher maximal 3 Baubewilligungen pro Amateurbauer der gleichen oder ähnlichen Type genehmigt.

Im Rahmen der Baubewilligung wird im Einvernehmen mit den Erbauer die Type und die Werknummer des Luftfahrzeuges festgelegt. Da es sich um Einzelstücke handelt, kann diese prinzipiell vom Antragsteller gewählt werden. Gibt es Type und Werknummer bereits, so ist zumindest eine andere Werknummer festzulegen.

Üblicherweise wird die Kit- oder die Lizenz-Nr. als Werknummer gewählt.

Werden Teile von bereits mustergeprüften Luftfahrzeugen verwendet (innerhalb der 51%), so ist jedenfalls eine andere Type als das mustergeprüfte Baumuster zu wählen.

c Eingeschränkte Musterprüfung / Bauaufsicht

Der Umfang der eingeschränkten Musterprüfung orientiert sich an den festgelegten anwendbaren Bauvorschriften und den Auflagen der Baubewilligung.

Die Übertragung der Bauaufsicht oder einzelner Teilabschnitte der Bauaufsicht an genehmigte Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe ist möglich. Die unmittelbar von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Prüfungen werden in der Baubewilligung festgelegt.

Die Entscheidung über den Umfang und die Häufigkeit der Bauaufsicht obliegt der zuständigen Behörde, oder der mit der Prüfung beauftragten Organisation.

Wenn die Bauaufsicht übertragen wurde, ist die zuständige Behörde vom Amateurbauer über Inhalt und Ergebnis der jeweils durchgeführten Bauaufsicht zu informieren.

Die zur Herstellung erforderliche Dokumentation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, wobei auf die Erleichterungen für Amateurbauer besonders hingewiesen wird. Nachweise sind zumindest in vereinfachter Form von Arbeitsberichten und einer Photodokumentation zu erbringen.

Mechanische Prüfungen an Bauteilen (Belastungsversuche o.ä.) sind zumindest bis zur sicheren Last durchzuführen.

Baurkunden anderer typengleicher Amateurbauprojekte (z.B. Festigkeitsnachweise) können nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten anerkannt werden.

d Industrielle Unterstützung

Eine industrielle Unterstützung des Amateurbauers durch andere Organisationen oder Personen als in der Baubewilligung festgelegt, ist im Umfang von max. 49% des Gesamtprojektes möglich.

Als Richtlinie dafür ist das FAA AC 20-139 anwendbar.

Eine entsprechende Dokumentation ist erforderlich und jeweils mit der Austro Control abzustimmen. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum Widerruf der Baubewilligung.

e Amateurbau bereits begonnener Projekte

Die Übertragung der Herstellung bzw. des Baues eines nicht fertig gestellten bzw. noch nicht begonnenen Projektes an andere Personen oder Organisationen ist bewilligungspflichtig und bedarf der Änderung oder Neuausstellung der Baubewilligung.

Wurde der Bau begonnen, und es sind weniger als 51% des Baues abgeschlossen, so gelten die Regelungen wie für einen Kit.

Sind mehr als 51% des Baus abgeschlossen, so ist der bisherige Amateurbauer in die Herstellerbezeichnung mit aufzunehmen. Eine Bewilligung zum Weiterbau wird jedoch nur dann erteilt, wenn die Zustimmung des bisherigen Amateurbauers vorliegt und folgende Nachweise/Prüfungen erbracht werden können.

- Vollständige Dokumentation der bisherigen Fertigung (bestätigte Bauabschnitte)
- Bestätigung der bisherigen Fertigung durch die lokale nationale Behörde (Bau im Ausland)
- Überprüfung der bereits gefertigten Bauteile durch die Austro Control (im Zweifelsfall kann eine Zerlegung des Luftfahrzeuges bzw. Öffnen von Bauteilen erforderlich sein)

Danach erfolgt die Ausstellung einer Baubewilligung zum Weiterbau, wobei die ggf. erforderlichen weiteren zu erbringenden Nachweise/Prüfungen vorgeschrieben werden.

f Erprobungsbewilligung

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Erprobungsbewilligung sind:

- a) Erfüllung der Auflagen der Baubewilligung,
- b) Antrag auf Erprobungsbewilligung,
- c) Zuteilung des Kennzeichens,
- d) Feststellung durch zuständige Behörde oder anerkannten Herstellungs- und Entwicklungsbetrieben, dass die eingeschränkte Musterprüfung soweit fortgeschritten ist, dass mit der praktischen Erprobung im Fluge begonnen werden kann,
- e) Festlegung des Erprobungsumfanges (Flugerprobungsprogramm) und Genehmigung durch die zuständige Behörde,
- f) Namhaftmachung des Erprobungsleiters und der Erprobungspiloten sowie
- g) Nachweis der Qualifikationen des Erprobungsleiters und der Erprobungspiloten

g Abschluss der Musterprüfung

Die eingeschränkte Musterprüfung ist abgeschlossen, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt wurden.

- Positiver Abschluss der Flugerprobung (mindestens 50 Stunden Flugerprobung an motorbetriebenen Luftfahrzeugen bzw. 25 Std. an motorlosen Luftfahrzeugen)
- Bestätigung der Flugerprobungsergebnisse im Rahmen von Prüflügen durch oder mit einem Sachverständigen der Austro Control.
- Genehmigtes Flug- und Betriebshandbuch sowie Instandhaltungsanweisung und Instandhaltungsprogramm, und Einarbeitung aller Ergebnisse der eingeschränkten Musterprüfung in diese Dokumentationen.
- Dokumentation und Bauurkunden gem §33 ZLLV 2005
- Feststellung der Lärmzulässigkeit
- Abschließende technische Prüfung im Umfang einer Nachprüfung durch die zuständige Behörde.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses gemäß §30(5) ZLLV 2005 sind danach gegeben.

Von Seiten der Austro Control wird für ein Amateur-Luftfahrzeug kein Musterkennblatt ausgestellt, die Bestätigung der Betriebsgrenzen als Einzelstück erfolgt auf dem zugehörigen Flug und Betriebshandbuch.

h Anerkennung ausländischer Herstellung

Die Anerkennung ausländischer Prüfungen von Amateurbau-Luftfahrzeugen ist gemäß ZLLV 2005 nicht vorgesehen. Die technischen Ergebnisse ausländischer Prüfungen können jedoch unter folgenden Bedingungen gewertet werden.

- Ein gleichwertiges Maß an Sicherheit (Umfang und Tiefe der technischen Nachweise) wie für ein in Österreich erbautes Amateurbau- Luftfahrzeug muss nachgewiesen werden.
- Vorliegen der Nachweise entsprechend Punkte 3g und 3k
- Durchführen einer Einfuhrnachprüfung (§ 40 (1) Z 7,8 ZLLV 2005)
- Fehlende Nachweise (Belastungsversuche, Flugberichte, ...) können nachträglich erstellt werden, sind jedoch Voraussetzung für die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses.

i Änderungen

Für technische Änderungen gelten die Bestimmungen der ZLLV 2005.

Änderungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Kleine Änderungen können durch Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe mit entsprechender Berechtigung genehmigt werden.

Große Änderungen sind jedenfalls durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Die Klassifizierung der Änderung kann durch berechtigte Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe erfolgen.

j Eigentums- / Halterschaftsübertragung

Entsprechend den Regelungen der ZLLV 2005 muss sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erforderlichen Unterlagen (z.B. Herstellungs-dokumentation) an den neuen Eigentümer/Halter übergeben werden.

Die Verantwortung über die weitere Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit obliegt dabei jedoch dem neuen Halter/Eigentümer. Ist ein sicherer Betrieb mangels Nachweisen aus der Herstellung oder notwendiger Änderungen nicht mehr gewährleistet, so ist eine weitere Verwendung des Luftfahrzeuges gemäß ZLLV2005 §3 nicht mehr zulässig und eine Meldung an die zuständige Behörde durchzuführen.

Für Gewährleistungs-, Haftungs- oder sonstige Rechtsansprüche sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen. Der Hersteller wird durch eine Halterschafts-/Eigentumsübertragung davon grundsätzlich nicht befreit.

k Lärmzulässigkeit

Die Prüfung der Lärmzulässigkeit hat entsprechend der Zivilluftfahrzeug – Lärmzulässigkeitsverordnung ZLV 2005 im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung zu erfolgen.

Handelt es sich um ein bereits in dieser Konfiguration (Type, Motor, Propeller, Schalldämpfer und Leistungsdaten) nach den geltenden Bestimmungen geprüfetes Luftfahrzeug, so kann die erfolgte Lärmmessung in Rahmen einer Lärmwertübertragung auch auf das gleichartige Amateur- Luftfahrzeug angewendet werden. Entsprechende Nachweise der Gleichwertigkeit sind vorzulegen.

Es wird empfohlen, die für eine Lärmmessung erforderlichen Leistungsdaten (Steigleistung, Steiggeschwindigkeit, Startstrecke) vor der Lärmmessung mit der der ACG abzustimmen.

4 Motoren / Propeller – Ausrüstung - Kennzeichnung**Motoren/Propeller**

Motoren und Propeller werden im Zuge der eingeschränkten Musterprüfung mit dem Luftfahrzeug geprüft. Die Bauvorschrift CS22 Anhang H oder J ist dabei als mindest Basis anzuwenden. Zusätzliche Bodenprüfläufe zur Feststellung der Betriebstüchtigkeit können je nach Betriebserfahrung des Triebwerkes vorgeschrieben werden. Für Motoren, die im Amateurbau aus Kraftfahrzeugmotoren hergestellt wurden, sind Nachweise über positive Bodenläufe in der verwendeten Motor/Propellerkombination im Umfang von min 25 Std. vor Beginn der Flugerprobung nachzuweisen.

Mustergeprüfte Motoren und Propeller bedürfen keiner weiteren Prüfung.

Werden mustergeprüfte Motoren oder Propeller nicht entsprechend den Herstellervorgaben (TBO Überschreitung, technische Änderungen, Wartung durch nicht lizenziertes Personal, Überschreitung von Betriebsgrenzen,...) betrieben, so ist deren Verwendung in einem Standard Luftfahrzeug nicht mehr zulässig und dies ist eindeutig im zugehörigen Logbuch durch eine entsprechende Eintragung zu bestätigen.

Ausrüstung

Die erforderliche Mindestausrüstung hat der angewendeten Bauvorschrift, wie auch betrieblich der ZLLV 2005 zu entsprechen.

Funk-, Navigations- und Sicherheitsausrüstung (Transponder, Encoder, ELT, Schwimmwesten) welche für die beabsichtigt Navigationsart erforderlich ist, hat TSO- Standard zu entsprechen, fernmeldebehördliche Bewilligungen/Zulassungen bleiben davon unberührt.

Fahrt und Höhenmesser haben ebenfalls TSO Standard zu entsprechen.

Anschnallgurte mit anerkanntem Kfz-Standard können auch im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung genehmigt werden. Anschnallgurte in Luftfahrzeugen die für Kunstflug eingesetzt werden haben jedenfalls einem Luftfahrtstandard zu entsprechen.

Sonstige Anzeigergeräte wie z.B. Triebwerksüberwachungsgeräte werden im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung anerkannt.

Kennzeichnung

Gemäß den Bestimmungen der ZLLV 2005 ist seitlich am Rumpf in 5 cm hoher Schrift im Bereich des Einstieges die Aufschrift „EXPERIMENTAL“ anzubringen.

5 Lufttüchtigkeitszeugnis – Betriebseinschränkungen

Bei positivem Abschluss der eingeschränkten Musterprüfung und Durchführung einer Einfuhr/Verwendungsartennachprüfung wird von der zuständigen Behörde gemäß ZLLV 2005 ein Sonder- Lufttüchtigkeitszeugnis, ausgestellt.

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes werden generell folgende Betriebseinschränkungen festgelegt und im Lufttüchtigkeitszeugnis bestätigt.

- 1 Dieses Luftfahrzeug entspricht nicht den Vorschriften gemäß ICAO-ANNEX 8 und darf am internationalen Luftverkehr ohne Erlaubnis des Staates über dessen Hoheitsgebiet geflogen wird nicht teilnehmen, sofern nicht durch zwischenstaatliche Abkommen Ausnahmen festgelegt sind (z.B. ECAC S/11-1).
- 2 Piloten sind vor Verwendung dieses Luftfahrzeuges im Fluge nachweislich darauf hinzuweisen, dass dieses nicht den international angewandten Bauvorschriften entspricht und sind auf die Besonderheiten entsprechend einzuweisen.
- 3 Zusätzlich zu den Bestimmungen der Luftverkehrsregeln in der geltenden Fassung ist der Flugweg so anzulegen, dass bei Auftreten einer Störung eine Sicherheitslandung jederzeit möglich ist.
- 4 Die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen und die Bestimmungen über die Instandhaltung des Luftfahrzeuges sind einzuhalten.
- 5 **Der Versicherer ist nachweislich über die Einschränkungen dieses Lufttüchtigkeitszeugnisses zu informieren.**

Aufgrund der Bauart, Konstruktion und Eigenart des Amateurbau- Luftfahrzeuges obliegt es der zuständigen Behörde, diese Betriebseinschränkungen individuell zu ergänzen bzw. abzuändern.

6 Mögliche Verwendungs-, Einsatz- und Navigationsarten

Amateurbau-Luftfahrzeuge können in Österreich grundsätzlich für folgende Verwendungs-, Einsatz und Navigationsarten verwendet werden:

Verwendungsart:

- Allgemeine Luftfahrt

Navigationsart:

- Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag

Einsatzarten:

- Kunstflüge

Für Flüge bei Nacht bzw. nach Instrumentenflugregeln sowie für Arbeitsflüge ist die vereinfachte Nachweisführung im Rahmen einer eingeschränkten Musterprüfung nicht ausreichend. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der gesamten Luftfahrt werden daher für diese Einzelfälle Zusatzforderungen in der Nachweisführung festgelegt.

Die Verwendung zur gewerblichen Beförderung, zur gewerblichen Vermietung sowie zur Zivilluftfahrerausbildung ist nicht zulässig.

7 Instandhaltung

Für die Instandhaltung gelten die Bestimmungen der ZLLV 2005.

Die Genehmigung des Instandhaltungsprogramms erfolgt im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung.

8 Lufttüchtigkeit - Continued Airworthiness

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind gemäß §3 ZLLV 2005 vom Halter wahrzunehmen.

Erforderliche technische Maßnahmen sind als Änderungen in Sinne der ZLLV 2005 auszuführen und durch die zuständige Behörde (ACG) zu genehmigen.

Technische Anweisungen des Kitherstellers, Planeigentümers, Motor und Propellerherstellers sind dabei zu berücksichtigen.

Bei Verwendung von musterzugelassenen Motoren und Propellern sind Lufttüchtigkeitsanweisungen der für die Musterzulassung zuständigen Behörde jedenfalls fristgerecht durchzuführen.

Störungen im Betrieb sind der Austro Control schriftlich zu melden.

9 Flugerprobung

Die Durchführung von Erprobungsflügen ist detailliert im LTH 42 geregelt.

Folgende Regelungen finden zusätzlich bei Amateurbau-Luftfahrzeugen Anwendung

a Erprobungsleiter

Anforderungen an den Erprobungsleiter:

Kenntnisse von flugtechnischen Zusammenhängen, der angewendeten Bauvorschriften und in der Auswertung von Erprobungsprogrammen.

Diese Kenntnisse können bei Nachweis **einer** der folgenden Ausbildungen insbesondere als gegeben angenommen werden:

- a) Einschlägiges Hochschul-Studium, HTL-Flugtechnik oder
- b) Hochschul-Studium ,HTL und flugtechnische Berufstätigkeit oder
- c) Abschluss eines anerkannten Lehrganges einer einschlägigen Organisation.

b Erprobungspiloten

Anforderungen an Erprobungspiloten

- a) Gültiger Privat- oder Berufspilotenschein
- b) Abschluss eines anerkannten Lehrganges einer einschlägigen Organisation
- c) Flugerfahrung als PIC auf mindestens 5 verschiedenen Flugzeugmustern der gleichen Gewichtskategorie, wie das zu erprobende Experimentalflugzeug und ausreichendes Flugtraining zur kritischen Beurteilung von Flugeigenschaften sowie Durchführen und Festhalten der auszuführenden Erprobungsvorgänge.
- d) Gefahrentraining (Extreme Gefahreineinweisung im Sinne des ZPE) innerhalb der letzten 6 Monate oder gültige Kunstflugberechtigung.

Diese Anforderungen werden bei Nachweis einer Ausbildung als Testpilot als gegeben angesehen.

c Erprobungsprogramm

Das Erprobungsprogramm ist entsprechend des Projektumfanges zu erstellen.

Ein Standard - Erprobungsprogramm ist im Anhang ersichtlich.

Der Umfang des Erprobungsprogramms wird von der zuständigen Behörde genehmigt.

10 Kosten

Die anfallenden Kosten werden gem. der ACGV in der geltenden Fassung verrechnet, wobei Pauschalbeträge jeweils bei Ausstellung der Baubewilligung, Erprobungsbewilligung und bei Abschluss der eingeschränkten Musterprüfung nach 3 Jahren, verrechnet werden.

11 Anlagen

Anlage A: Liste der Projekte /Kits die als Amateurbau (51%) anerkannt gelten

Anlage B: Standard Erprobungsprogramm

Anlage C: Flughandbuch – Vorlage

Anlage D: Formblatt Antrag

Anlage E: Checkliste Endabnahme

Anlage F: Muster Herstellungsbericht